

Beitragsordnung des Spiel- und Sportvereins Strümp 1964 e.V.

§ 1 - Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zum Entrichten der Beiträge an den Verein (siehe auch § 9 der Satzung). Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss den Termin der Beitragsänderung fest. Die vorliegende Beitragsordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 09.06.2011 beschlossen und tritt ab 01.07.2011 in Kraft.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags (siehe auch § 6 der Satzung).

§ 3 - Beitragssätze (ab 1. Juli 2011)

Mitgliedsform	Sportart	Art	monatlich	½-jährlich	jährlich
Erwachsene	Fußball	12	10,00 €	60,00 €	120,00 €
Jugendliche	Fußball	10	8,00 €	48,00 €	96,00 €
Erwachsene	Alle, außer Fußball	1	8,00 €	48,00 €	96,00 €
Jugendliche	Alle, außer Fußball	2	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Passiv	Alle	8	3,50 €	21,00 €	42,00 €

Familienbeitrag auf Anfrage

Studentenbeitrag auf Anfrage und nur gegen Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung

§ 4 - Zahlungsweise, Gebühren und Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich jeweils am 31.3. und am 30.9. fällig. Für die Fußballjugend wird der Mitgliedsbeitrag wahlweise halbjährlich oder jährlich eingezogen. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist der entsprechende Monat des Eintritts für die Beitragsberechnung maßgebend. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschrift-Einzugsverfahren. Änderungen zum Lastschrift-Einzugsverfahren (Kontonummer, Bankverbindung usw.) sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Gebühren für Rücklastschriften usw., die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Für Mitglieder die nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 Euro pro Beitragserhebung berechnet.

§ 5 - Datenschutz

Mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten. Meine Daten werden nach meinem Austritt aus dem Verein gelöscht.

§ 6 - Sportversicherung

In den Beiträgen ist die Sportversicherung enthalten.

§ 7 - Teilnahme an Übungsstunden von Nicht-Vereinsmitgliedern

Diese Teilnahme kann bis zu drei mal probeweise an den jeweiligen Übungsstunden, nach Absprache mit den Übungsleitern, gebührenfrei wahrgenommen werden.

§ 8 - Aktivitäten in mehreren Sportarten

Werden Aktivitäten in mehreren Sportarten wahrgenommen, ist nur einmal der höchste jährliche Beitrag zu entrichten. (Fußball 120,-- / Fußball-Jugend 96,-- € - alle übrigen Abteilungen 96,-- / Jugend 72,-- €)

§ 9 - Mahnverfahren

Zwei Monate nach Ablauf der Fälligkeit (siehe § 4) werden säumige Mitglieder gemahnt. Die zweite Mahnung erfolgt vier Monate nach Fälligkeit. Mitglieder die länger als sechs Monate Beitragsrückstände aufweisen, werden letztmalig mit einer Fristsetzung von einem Monat gemahnt. In diesen Fällen bleiben aktive Mitglieder bis zur Begleichung der Rückstände für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb vereinsintern gesperrt. Der Abteilungsleiter bzw. der Übungsleiter wird schriftlich informiert. Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird ab der zweiten Mahnung jeweils eine Mahngebühr von 8,00 Euro erhoben. Bleiben auch weitere Mahnungen (siehe auch § 10) erfolglos, kann das Präsidium ein kostenpflichtiges Inkassoverfahren einleiten.

§ 10 - Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder die länger als ein Jahr Beitragsrückstand aufweisen, werden mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen. Eine entsprechende Mitteilung der Geschäftsstelle wird schriftlich zugestellt (siehe § 8 der Satzung). Eine Vereinsfreigabe wird nicht eher erteilt, bis alle rückständigen Beiträge beglichen sind. Der Abteilungsleiter bzw. der Übungsleiter wird schriftlich informiert.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitglieds, oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung muss gemäß § 7 der Satzung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Jahresende.